

und schlechter Verwalter des Bistums erwies und deshalb abgesetzt wurde¹⁾. Zu seinem Nachfolger wurde Kuno (1090—1103) bestimmt, der Bruder des in Heinrichs IV. Diensten bewährten Bischofs Burkard von Basel, aus dem Geschlechte der Grafen von Neuenburg-Fenis. In seiner Person hoffte Heinrich IV. das für die kaiserliche Macht wichtige Bistum Lausanne an die richtige Persönlichkeit gegeben zu haben; Kuno erfüllte das in ihn gesetzte Vertrauen, wenn er es auch vorsichtig vermied, ebenfalls ganz in der Tradition seines Hauses, mit der Kurie in offenen Konflikt zu geraten²⁾. Ebenso wie sein Bruder zu Basel trotz seiner unbedingten Anhängerschaft an die kaiserliche Sache ein eifriger Freund der cluniazensischen Reform war, so war auch Kuno von Lausanne reformfreundlich gesinnt. Gemeinsam mit Burkard von Basel errichtete er auf ererbtem Gut seiner Familie die Abtei St. Johann zu Erlach und besetzte sie mit Mönchen aus dem Reformkloster St. Blasien im Schwarzwald³⁾. Ehe diese Stiftung vollendet war, starb er im Jahre 1103, so daß ihm eine Stellungnahme im Streit zwischen Heinrich IV. und seinem Sohn erspart blieb.

Heinrich V. befolgte in Burgund die von seinem Vater eingeschlagene Politik weiter. Der neue Bischof von Lausanne, Gerold von Faucigny, war ein zuverlässiger Anhänger Heinrichs V. Als dieser 1110 eine Unterredung mit Abt Pontius von Cluny verabredete, schlug er als sicheren Beratungsort Lausanne vor⁴⁾. Im Streit um das Erzbistum Besançon verfocht Bischof Gerold 1112 die kaiserlichen Interessen gemeinsam mit dem Grafen Wilhelm von Hochburgund. Am kaiserlichen Hoflager finden wir den Lausanner Bischof 1114 in Basel und 1119 in Straßburg⁵⁾. Als Vertrauensmann Heinrichs V. wirkt Bischof Gerold mit bei der Beilegung des Streites zwischen dem Bischof Rudolf von Basel und der Abtei St. Blasien im Jahre 1120 durch den Kardinallegaten Gregor und den Abt Pontius von Cluny⁶⁾. In der letzten Zeit

¹⁾ MG. SS. 24, 800.

²⁾ Bischof Kuno starb ohne Weihe als Elekt; bei einer Weihe hätte er sich für einen der beiden Päpste entscheiden müssen.

³⁾ Germ. Pont. II, 2 S. 203.

⁴⁾ Chapuis S. 55f. — Es steht dahin, ob die geplante Zusammenkunft wirklich stattfand.

⁵⁾ Chapuis S. 56.

⁶⁾ Germ. Pont. II, 1 S. 171 Nr. 8.